Lutherstadt Eisleben

Beschlussvorlage

Einreicher:	Bürgermeister		
	Fachbereich 2 Finanzen	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/845/2026
erarbeitet:	Drechsler, Tobias	Az.:	erstellt am: 15.10.2026

Betreff
Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2026 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2026)

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Finanzausschuss	03.11.2026	Vorberatung
Hauptausschuss	10.11.2026	Vorberatung
Stadtrat	01.12.2026	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt in seiner Sitzung am …… die

Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2026 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile
(Verbandsumlagesatzung 2026)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) sowie der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am . . . . folgende Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2026 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2026) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Lutherstadt Eisleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale".

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Für die Umlagen sind die Vorschriften über Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz entsprechend anzuwenden.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Lutherstadt Eisleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Versiegelungssumlage erhoben.

§ 3
Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Versiegelungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(3) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 2 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 2 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid. Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners, können in einem Bescheid zusammen veranlagt werden.

§ 6
Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage und der Verwaltungskosten ist die Grundstücksfläche. Die Versiegelungsumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ erhobenen Flächen- und Versiegelungsbeiträgen zusammen.

(3) Der Anteil des Versiegelungsbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2026 12 v.H.

(4) Der Anteil des Versiegelungsbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Helme" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2026 10,13 v.H.

(5) Der Anteil des Versiegelungsbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Untere Saale" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2026 20,87 v.H.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" beträgt

a) für das Kalenderjahr 2026
Flächenbeitrag 12,51 €/ha
Versiegelungsbeitrag 28,14 €/ha

(2) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Helme" beträgt

a) für das Kalenderjahr 2026
Flächenbeitrag 15,69 €/ha
Versiegelungsbeitrag 13,26 €/ha

(3) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Untere Saale" beträgt

a) für das Kalenderjahr 2026
Flächenbeitrag 15,96 €/ha
Versiegelungsbeitrag 11,48 €/ha

(4) Der Umlagesatz für die Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2026 für alle Unterhaltungsverbände jeweils 2,04 €/ha. Der Höchstbetrag der Verwaltungskosten pro Bescheid beträgt 75,00 €.

(5) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5,00 € ist.

§ 8
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9
Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet.
Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Lutherstadt Eisleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Anzeigepflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Lutherstadt Eisleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Lutherstadt Eisleben berechtigt, die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 4 bis 6 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA), § 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) sowie den dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO), soweit diese jeweils einschlägig sind.

(2) Die Lutherstadt Eisleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2026 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2026) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 2026

Carsten Staub
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gesetzliche Grundlagen:

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Verbandsumlagesatzung der Lutherstadt Eisleben muss jährlich aktualisiert werden. Dabei sind die Beitragssätze der einzelnen Unterhaltungsverbände in die Satzung als Umlagesätze einzupflegen. Die Beitragssätze ergeben sich aus den Verbandsbeitragsbescheiden, aus denen sich dann die Umlagesätze ermitteln lassen.

In der Verbandsumlagesatzung 2026 wurde entsprechend der Änderung des Wassergesetzes der Begriff Erschwernisbeitrag durch Versiegelungsbeitrag ersetzt (55 WG LSA).

Neu ist auch das Wahlrecht der Kommune, die Beiträge auf den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder direkt auf den Nutzer umzulegen (56 WG LSA).

Ferner besteht zukünftig die Möglichkeit für Grundstückseigentümer einer freiwilligen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband - § 54 Abs. 3b wurde hier neu ins Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt eingefügt.

Zum Hintergrund der Gewässerunterhaltung:

Die Gewässerunterhaltung dient grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern, da sie insbesondere den reibungslosen Abfluss des Wassers in unseren Flüssen und Bächen gewährleistet und dem Wasserrückhalt in der Fläche dient.

Die Lutherstadt Eisleben ist gesetzliches Pflicht-Mitglied der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Wipper-Weida“ und „Helme“. Die Unterhaltungsverbände pflegen die Gewässer 2. Ordnung in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet, damit ein ordnungsgemäßer Zustand sowie die Funktion der Gewässer und ihrer Ufer erhalten wird. Die Gewässerunterhaltung ist eine Pflichtaufgabe. Zudem hat der jeweilige Unterhaltungsverband aufgrund des § 56a WG LSA dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung zu erstatten. Die dafür jeweils entstehenden Kosten trägt zunächst die Stadt Eisleben. Sie werden als sog. Verbandsbeitrag an den jeweiligen Unterhaltungsverband gezahlt.
Diese Kosten sind aufgrund kommunalaufsichtsrechtlicher Vorschriften auf Basis einer entsprechenden Satzung (hier die Verbandsumlagesatzung 2026) auf die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet umzulegen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Berechnung der Beitragssätze für das Jahr 2026
Anlage 2: Entwicklung der Beitragssätze 2021 – 2026
Anlage 3: Fragen und Antworten zur Verbandumlagesatzung 2026
Anlage 4: Übersicht der einzelnen Beitragsarten

Finanzielle Auswirkungen:

X ja

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt.

Betroffen ist der/ die:
X Ergebnisplan
X Finanzplan

betroffenes Produkt: 55201 öffentliche Gewässer / wasserbauliche Anlagen

Kontengruppe: Gewässerunterhaltungsgebühren

Jährliche Folgekosten:

X nein